

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.  
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société  
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative  
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 157 (1977)

**Rubrik:** Neue Reglemente und Reglementsänderungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Nouveaux règlements et modifications de règlements

Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

---

Reglement der Geobotanischen Kommission

I. Zweck, Wahl und Bestand

1. Die Geobotanische Kommission ist eine wissenschaftliche Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG). Sie organisiert, koordiniert und unterstützt pflanzengeographische Untersuchungen in der Schweiz.
2. Die Kommission besteht aus 5-9 Mitgliedern. Ihre Wahl und Amtsdauer erfolgen nach Art. 44 der Statuten der SNG. Die Kommission konstituiert sich selbst (Art. 48 der Statuten der SNG).
3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und seinen Stellverteter sowie einen Redaktor für die Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme der Schweiz.
4. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Präsidenten einberufen oder wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können die Traktanden auch auf dem Zirkularweg erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss erledigt. Nach Art. 43 der Statuten der SNG sind dem Generalsekretariat die Einladungen, Arbeitsunterlagen und Protokolle zeitgerecht zuzustellen.

II. Aufgaben und Durchführung

5. Die Geobotanische Kommission setzt sich die Untersuchung der gesamten Flora und Vegetation der Schweiz zur Aufgabe. Auf dem Gebiet der Kryptogamenflora arbeitet sie eng mit

der "Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz der SNG" zusammen. Sie veranlasst geobotanische Arbeiten nach bestimmten, von ihr aufzustellenden Programmen. Sie kann auch begonnene oder von Forschern vorgeschlagene Arbeiten nach Eingabe eines Arbeitsprogrammes unterstützen. Sie ist für eine Koordination der geobotanischen Forschung in der Schweiz verantwortlich.

6. Als Forschungsprojekte kommen in Betracht:
  - a) Floristische Kartierung, Vegetationskartierung.
  - b) Antökologische und synökologische Untersuchungen.
  - c) Untersuchungen zur Floren- und Vegetationsgeschichte.
7. Im Rahmen der Statuten der SNG (Art. 62, 64, 65) ist die Kommission frei in der Verwendung der Mittel. Sie kann sie benützen für ihre administrativen Bedürfnisse, für Vertretungen an Fachkongressen, für Feldarbeit, für Publikationen (Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme).
8. Aus allen Publikationen, die von der Kommission angeregt oder unterstützt worden sind, soll ersichtlich sein, dass sie von der Geobotanischen Kommission der SNG veranlasst oder subventioniert worden sind.
9. Die auf Kosten der Kommission hergestellten Clichés, Negative u.s.w. werden den Autoren zu freier Verwendung überlassen.

### III. Rechnung und Bericht

10. Die Mittel der Kommission stammen aus
  - dem Erträgnis des Rübelfonds der Pflanzengeographie
  - den Beiträgen der SNG
  - den Vergütungen von Verlegern
  - weiteren Beiträgen
  - Zinsen.

Das Kapital des Rübelfonds ist unantastbar.

Die von der SNG zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen des "Beitragsreglementes der SNG" gesprochen und sind zweckgebunden.

11. Jahresrechnung, jährliche Tätigkeitsberichte sowie Tätigkeitsprogramme und die daraus sich ergebenden Beitragsgesuche sind dem Generalsekretariat zuhanden des Zentralvorstandes zu unterbreiten.

12. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. November 1914, abgeändert am 27. Februar 1921. Es wurde am 30. Oktober 1976 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter

## Reglement der Schweizerischen Geodätischen Kommission

### I. Gründung, Ernennung und Konstitution der Kommission

1. Die Schweizerische Geodätische Kommission wurde zum Zwecke der Ausführung geodätischer Arbeiten in der Schweiz am 22. August 1861 durch die SNG gegründet.
2. Die Kommission setzt sich zusammen aus Geodäten und geodätisch Interessierten unseres Landes und wird vom Senat der SNG auf vier Jahre gewählt. Neue Mitglieder werden von der Kommission dem Zentralvorstand vorgeschlagen. Die Wahl vollzieht der Senat (Art. 44 der Statuten der SNG).
3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihr Büro besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Quästor. Sekretär und Quästor brauchen der Kommission nicht anzugehören.
4. Die Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung ab, an der man über die Arbeiten des vergangenen Jahres berichtet und diskutiert, an der das Programm für das laufende Jahr festgelegt wird und an der die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen sind.
5. Für die Geschäftsführung der Schweizerischen Geodätischen Kommission sind im übrigen die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG massgebend.

### II. Aufgaben der Kommission

6. Die Kommission befasst sich mit den Aufgaben der wissenschaftlichen Geodäsie unseres Landes nach einem laufend nachzuführenden Arbeitsprogramm.
7. Sie unternimmt und unterstützt Forschungsarbeiten, die mit dem Fortschritt der Geo-Wissenschaften wünschenswert erscheinen.
8. Sie vertritt die Schweiz in der Internationalen Assoziation für Geodäsie und ist besorgt, dass den in diesem Gremium der Schweiz auferlegten internationalen Verpflichtungen nachgelebt wird.
9. Sie veröffentlicht geodätische Arbeiten, die mit ihrem Arbeitsprogramm im Zusammenhang stehen:
  - a) in einer Publikationsreihe, die bis 1907 den Titel trug: "Das Schweizerische Dreiecksnetz" und seit 1907 "Astronomisch-geodätische Arbeiten in der Schweiz" heisst,

- b) in den "Procès-verbaux des séances de la commission géodésique suisse",
- c) und gelegentlich in anderen Publikationen.

### III. Durchführung der Aufgaben

- 10. Die Aufgaben der Kommission werden ausgeführt:
  - a) durch ihre Mitglieder,
  - b) durch Institute der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Kantonalen Universitäten, die Eidgenössische Landestopographie und andere auf dem Gebiet tätigen Institutionen und Einzelpersonen.
- 11. Die Kommission koordiniert diese Arbeiten. Sie kann sie finanziell unterstützen und befristet Personal einstellen, sofern der Senat, in Ausnahmefällen der Zentralvorstand die erforderlichen finanziellen Mittel zugesichert hat.

### IV. Bibliothek, Archiv, Instrumente

- 12. Die Kommission verfügt über eine Bibliothek, die gemeinsam mit der Bibliothek des Instituts für Geodäsie und Photogrammetrie der ETH Zürich verwaltet wird.
- 13. Das Archiv der Kommission befindet sich in der Landestopographie. Es wird empfohlen, archivwürdige Dokumente der Landestopographie zu übergeben.
- 14. Die Instrumente der Kommission werden vom Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der ETH Zürich verwahrt.

### V. Finanzielle Mittel und Berichte

- 15. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus:
  - a) den von der SNG bewilligten Krediten,
  - b) Zuwendungen von anderer Seite,
  - c) dem Verkauf von Publikationen.
- 16. Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen und dem Generalsekretariat der SNG bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zuzustellen.

Der Präsident erstellt den Jahresbericht zuhanden der Kommission und des Senats der SNG und schickt ihn jeweils bis zum 31. Dezember an das Generalsekretariat.

## VI. Schlussbestimmungen

17. Falls die Tätigkeit der Kommission eingestellt wird, fallen sämtliche Aktiven und die Publikationsvorräte an die SNG, die Bibliothek und die Instrumente an das Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der ETH Zürich und das Archiv an die Eidgenössische Landestopographie.
18. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 12. Mai 1916, abgeändert am 25. August 1921. Es wurde am 30. Oktober 1976 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter

## Reglement der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission

(Uebergangslösung bis zur vorgesehenen Neuorganisation der geologischen und geophysikalischen Landesuntersuchung: siehe BRB vom 5.2.1975, Art. 2).

### I. Konstitution der Kommission

1. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Kommission durch die Sektion III der SNG und durch die Schweizerische Gesellschaft für Geophysik zuhanden des Zentralvorstandes nominiert und durch den Senat der SNG gewählt.
2. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 5 betragen.
3. Die Kommission bestimmt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär-Quästor. Letzterer braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.
4. Die Kommission versammelt sich jährlich mindestens einmal. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden, sofern kein Mitglied mündliche Verhandlung verlangt.
5. Zu den Sitzungen sind einzuladen: Der Zentralpräsident und der Generalsekretär der SNG, ein Vertreter des Amtes für Wissenschaft und Forschung (AWF) des Eidgenössischen Departementes des Innern, die Präsidenten der Geologischen, Geotechnischen, Geodätischen und Hydrologischen Kommissionen sowie der Vorsitzende der Sektion III der SNG und der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Geophysik.
6. Zu den Sitzungen können auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder Fachleute als Berater zugezogen werden.
7. Die Kommission bestellt zur Erledigung laufender Geschäfte einen Arbeits-Ausschuss (Bureau).
8. Der Kommission steht das Vorschlagsrecht zu für folgende Mitglieder des Schweizerischen IUGG-Nationalkomitees:  
IASPEI: 2 Delegierte, 1 Stellvertreter, der Korrespondent,  
IAGA: 1 Delegierter, 1 Stellvertreter, der Korrespondent.

## II. Aufgaben der Kommission

9. Geophysikalische Landesuntersuchungen (Auftrag gemäss Art. 2 des BRB vom 5.2.1975) wie Erstellen von Karten der Schwere, des Magnetfeldes, der Seismizität, des spezifischen elektrischen Widerstandes, der Gesteinsdichte, der geothermischen Verhältnisse u.s.w.; Durchführung der Feldaufnahmen und der zugehörigen Laboratoriumsuntersuchungen, Ergänzung und Erneuerung bestehender Kartierungen.
10. Registrierung der zeitveränderlichen Felder der Erde, Erdbeben, Magnetfeld-Elemente, tellurischen Ströme, Gezeiten der festen Erde u.s.w..
11. Koordination der geophysikalischen Forschung in der Schweiz. Ausarbeitung von Vorschlägen und Mitwirken an Vorbereitung und Durchführung grösserer Gemeinschaftsprojekte, in Zusammenarbeit mit der Geologischen, der Geotechnischen und der Geodätischen und ev. anderen Kommissionen der SNG. Abstimmung nationaler Forschungsvorhaben auf grossräumige Programme, Mitarbeit an internationalen Projekten.
12. Wahrung des öffentlichen Interesses: Sichtung und Sammlung der wissenschaftlichen Ergebnisse aller in der Schweiz durchgeführten grossräumigen geophysikalischen Untersuchungen (z.B. Prospektion auf Kohlenwasserstoffe und unterirdische Speicherungsmöglichkeiten; Messungen in Alpentunneln).
13. Uebernahme von Aufgaben und Beratung im Rahmen der Umweltforschung (environmental sciences).
14. Herausgabe von Publikationen und Kartenwerken.

## III. Durchführung der Aufgaben

15. Die Ausführung der Arbeiten wird Fachleuten übertragen, welche von der Kommission dazu eingeladen werden. Die Kommission kann für langfristige Untersuchungen eigenes Personal anstellen, sofern die Mittel hiezu vom Amt für Wissenschaft und Forschung bzw. von der SNG zugesichert sind.
16. Die Kommission arbeitet eng zusammen mit den bestehenden Hochschulinstituten, gegebenenfalls auch mit anderen auf dem Gebiet der Geophysik tätigen Institutionen, Gremien und Einzelpersonen.
17. Die Kommission kann Forschungsarbeiten, welche nicht von ihr angeregt oder durchgeführt worden sind (z.B. Dissertationen), nur finanziell unterstützen, sofern hierfür andere Mittel als die der SNG zur Verfügung stehen.

18. Veröffentlichungen: Die Schweizerische Geophysikalische Kommission veröffentlicht die Resultate ihrer eigenen oder von ihr unterstützter Untersuchungen in der Regel als "Beiträge zur Geologie der Schweiz, Serie Geophysik" (Fortsetzung der durch die Schweizerische Geotechnische Kommission begonnenen Reihe). Sie kann die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Studien und Resultate in anderer Form, vorab in Fachzeitschriften, unterstützen.

Exemplare solcher Veröffentlichungen werden im Einvernehmen mit dem für Publikationen zuständigen Vizepräsidenten der SNG (Art. 47, Abs. 2, der Statuten der SNG) an Behörden, Bibliotheken und Hochschulinstitute mit dem Vermerk "Mit Unterstützung der Geophysikalischen Kommission der SNG" abgegeben.

Die eigenen Veröffentlichungen erfolgen im Einvernehmen mit der Publikationskommission der SNG (Art. 47 der Statuten).

Ueber den Standort der eingehenden Tauschschriften entscheidet die Kommission. Sie bleiben Eigentum der SNG.

#### IV. Verwaltung der Mittel und Berichterstattung, Entschädigungen

19. Einnahmen der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission:
- a) vom Bund direkt und über die SNG bewilligte Kredite,
  - b) Mittel von Stiftungen und Fonds,
  - c) weitere Zuwendungen, allfällige Honorareinnahmen und Autorbeiträge,
  - d) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen.
20. Die Verwaltung der Geldmittel ist Aufgabe des Quästors der Kommission (Spezialquästor, Art. 66 der Statuten der SNG). Die Jahresrechnung, abgeschlossen jeweils am 31. Dezember, die Beitragsgesuche und Budgets sind dem Generalsekretariat zuhanden des Zentralvorstandes der SNG gemäss den jeweiligen Vorschriften einzureichen.
- Die Verwaltung der vom Bund direkt gewährten Kredite und der von dritter Seite zuhanden der Landesuntersuchung erhaltenen Mittel untersteht nicht der Kontrolle der SNG.
21. Der Präsident erstellt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission und den Stand der Projekte gemäss den jeweiligen Vorschriften (Art. 45 der Statuten der SNG).
22. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen eine Reiseentschädigung und je nach Aufwand weitere Spesenentschädigungen.

## V. Schlussbestimmungen

23. Auflösung der Schweizerische Geophysikalischen Kommission:  
Falls die Tätigkeit der Kommission eingestellt wird, fallen sämtliche Aktiven, die Publikationsvorräte und die Bibliothek an die SNG, die sich mit dem AWF hierüber ins Einvernehmen setzt.
24. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG, unter Vorbehalt des der Kommission gemäss BRB vom 5.2.1975 erteilten Auftrages.
25. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 13. Mai 1972. Es wurde am 30. Oktober 1976 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter

## Règlement de la Commission pour la Flore cryptogamique

### I. But de la commission

1. La commission a pour but de promouvoir l'étude de la flore cryptogamique de la Suisse.

### II. Constitution et activité de la commission

2. La commission se compose au maximum de sept membres. La commission propose les membres au Comité central. Celui-ci examine les propositions à l'attention du Sénat qui nomme les membres pour quatre ans (Art. 44 des statuts de la SHSN).
3. Les comptes de la commission sont gérés par les soins du caissier central de la SHSN.
4. La commission se réunit sur convocation de son président ou à la demande de deux de ses membres. La convocation est adressée aux membres de la commission ainsi qu'au président central et au secrétaire général de la SHSN.

Des décisions peuvent être prises par voie de circulation écrite pour autant qu'aucun membre ne demande la discussion en séance.

Tous les documents de la commission sont remis, après usage, aux archives de la SHSN.

### III. Charges

5. La commission publie des études monographiques de groupes particuliers de Cryptogames suisses. Elles paraissent sous le titre: "Matériaux pour la flore cryptogamique suisse, publiés par une commission de la Société helvétique des sciences naturelles" ("Beiträge zur Kryptogamenflora der Schweiz. Hrsg. von der Kommission für die Kryptogamenflora der Schweiz der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft").

Elle développe les autres activités relatives à la flore cryptogamique.

### IV. Modalités d'exécution

6. La commission charge des collaborateurs compétents de traiter certains groupes de cryptogames pour les "Matériaux". Elle peut aussi accepter, pour publication, des travaux achevés et de valeur qui lui sont proposés par leurs auteurs.

7. Les manuscrits prêts à l'impression sont remis au président de la commission qui les soumet à l'appréciation d'un spécialiste. La commission décide, sur préavis de ce dernier, l'acceptation, la modification ou le refus du travail présenté.
8. La correction des épreuves incombe à l'auteur, qui supporte les frais supplémentaires dûs aux adjonctions, intercalations et modifications apportées au texte original. Il peut aussi lui être demandé une participation équitable aux frais d'impression.
9. La commission assure l'impression des "Matériaux" à des prix compétitifs. Elle demande à l'imprimeur une offre détaillée pour chaque fascicule. Le cas échéant elle s'adressera à des imprimeurs concurrents. Elle passe un contrat cadre avec un dépositaire-revendeur.
10. Les "Matériaux" paraissent à intervalles indéterminés par fascicules, qui peuvent être groupés en volumes. Le montant du tirage et le prix de vente des fascicules sont fixés par la commission, d'entente avec le dépositaire-revendeur.
11. Les auteurs reçoivent gratuitement 30 exemplaires. S'ils le désirent, ils peuvent obtenir des exemplaires supplémentaires qui sont alors facturés au prix de revient. Les exemplaires d'auteur ne doivent pas être mis dans le commerce.
12. Des exemplaires sont remis gratuitement aux instances suivantes:
  - les membres de la Commission pour la Flore cryptogamique;
  - la Société helvétique des sciences naturelles (1 pour la bibliothèque et 1 pour les archives);
  - la Bibliothèque nationale, la bibliothèque de l'EPFZ.En outre, des exemplaires sont remis à des périodiques pour en publier des analyses.
13. La commission peut procéder à l'échange de fascicules isolés ou de la série entière des "Matériaux" contre des ouvrages ou des périodiques d'égale valeur. Les ouvrages reçus en échange sont remis à la bibliothèque de la SHSN à Berne. L'expédition des exemplaires d'échange est confiée au bibliothécaire de la SHSN.
14. Le solde du tirage est mis en vente en librairie par les soins du dépositaire-revendeur mentionné à l'art. 9. Les divers fascicules sont mis en vente séparément.
15. Les clichés reviennent aux auteurs qui en disposent à leur gré.

## V. Comptes et rapports

16. Les ressources de la commission se composent:

- des contributions de la SHSN;
- du produit de la vente des "Matériaux";
- des contributions d'auteurs;
- de dons éventuels.

Les demandes de subsides sont à adresser au secrétariat général, à l'intention du Comité central de la SHSN, selon ses directives.

17. Les ressources de la commission sont destinées à couvrir:

- les activités scientifiques;
- les frais d'impression des "Matériaux" et de leur mise en vente;
- les frais de déplacement des commissaires;
- les frais de matériel de bureau et de port.

18. Les comptes annuels arrêtés chaque année au 31 décembre et le rapport annuel à publier dans les "Actes" de la SHSN doivent être remis au secrétariat général selon ses directives.

19. Pour toute autre disposition, les statuts de la SHSN font foi.

Le présent texte remplace le règlement du 25 août 1921. Il a été approuvé par le Comité central de la SHSN le 30 octobre 1976.

Le président central:

Le secrétaire général:

Aug. Lombard, professeur

B. Sitter, Dr ès lettres

## Règlement de la Commission de recherches spatiales

### I. Constitution de la commission

1. La Société helvétique des sciences naturelles a créé une commission de recherches spatiales conformément à l'article 44 de ses statuts.
2. La commission est composée au plus de 11 membres. Les membres sont nommés par le Sénat pour quatre ans. Dans des cas motivés, leur mandat peut être renouvelé plus d'une fois. Le mandat des membres prend fin lorsqu'ils atteignent 70 ans.
3. La commission constitue elle-même son bureau. Elle désigne un président, un vice-président, un secrétaire et un trésorier. Le président ou son remplaçant la représente au Sénat de la SHSN. La commission peut désigner des membres consultatifs permanents.
4. La commission se réunit sur convocation de son président ou à la demande d'un de ces membres. Les décisions sont prises à la majorité des voix exprimées. A moins que la discussion ne soit réclamée par un de ses membres, les décisions de la commission peuvent être prises par réponse écrite à une proposition communiquée également par écrit. De telles décisions seront assimilées au prononcé à mains levées. Elles sont transcrites dans le livre de procès-verbal.

### II. Buts

5. La commission établit et assure le contact avec les comités des recherches spatiales étrangers.
6. La commission représente la Suisse dans le "Committee on Space Research, COSPAR", et édite le rapport annuel pour cette organisation. Donc la commission de recherche spatiale agit en même temps comme comité national COSPAR.
7. La commission assure la réception et l'échange des renseignements.
8. La commission contribue à l'étude de la coopération européenne dans le domaine des recherches spatiales.
9. La commission organise et encourage avec ses moyens des symposia, colloques ou cours d'été dans le domaine de la recherche spatiale. Elle peut subventionner la participation de jeunes chercheurs suisses à ces cours.

10. La commission délègue des experts dans des groupes d'études de projets internationaux relevant de la recherche spatiale.
11. La commission coordonne les recherches spatiales entreprises en Suisse et en collaboration avec les pays étrangers ou des organisations internationales.
12. La commission renseigne les milieux compétents sur l'aspect économique, politique, scientifique et technique de la recherche spatiale et de ses résultats.

### III. Finances et rapports

13. Les recettes financières de la commission proviennent de la subvention annuelle de la SHSN.
14. Les comptes et le rapport annuel arrêtés chaque année au 31 décembre doivent être remis au secrétariat général à l'attention du Comité central. Toute demande de subvention doit être adressée au Comité central.

### IV. Dispositions finales

15. Ce règlement remplace le règlement du 13 mai 1961 et a été accepté par le Comité central de la SHSN dans sa séance du 30 octobre 1976.

Le président central:

Aug. Lombard, professeur

Le secrétaire général:

B. Sitter, Dr ès lettres

## Reglement der Eulerkommission

### I. Zweck, Wahl, Bestand

1. Die Eulerkommission der SNG bezweckt die Durchführung der Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Sie sorgt für ununterbrochenen und beförderlichen Fortgang des Unternehmens.
2. Die Eulerkommission ist eine Kommission der SNG im Sinne von Art. 43-48 der Statuten der SNG vom 11. Oktober 1974.
3. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Für die Ergänzungswahlen macht sie dem Zentralvorstand der SNG Vorschläge zu Händen des Senats der SNG.

### II. Konstituierung

4. Die Kommission wählt auf vier Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Wiederwahl ist möglich. Präsident, Vizepräsident und Generalredaktor (Art. 11) bilden den Ausschuss, der in dringenden Fällen entscheiden kann.
5. Diese Wahlen vollziehen sich in der ersten Sitzung nach der Neuwahl der Kommission durch den Senat der SNG.
6. Der Präsident der Eulerkommission ist Vertreter im Senat, der Vizepräsident sein Stellvertreter.
7. Die Konstituierung der Kommission ist dem Zentralvorstand anzuzeigen.

### III. Sitzungen

8. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, sooft die laufenden Geschäfte dies nötig machen. Zwei Mitglieder haben zusammen das Recht, eine Einberufung zu verlangen.
9. Zu den Sitzungen der Eulerkommission ist der Zentralvorstand der SNG und das Generalsekretariat der SNG einzuladen.
10. Die Abstimmungen können geheim oder offen vorgenommen werden. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Präsident hat Stimme und bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

#### IV. Generalredaktor und Redaktionskomitee

11. Die Eulerkommission wählt aus ihrer Mitte einen Generalredaktor für die Dauer von vier Jahren. Derselbe darf nicht zugleich Präsident sein. Wiederwahl ist möglich. Der Generalredaktor ist der Eulerkommission und der SNG verantwortlich für die Drucklegung der Werke Leonhard Eulers.
12. Zur Herausgabe der Series I-III wählt die Eulerkommission für die Amtsdauer des Generalredaktors zwei weitere Redaktoren, die der Eulerkommission nicht anzugehören brauchen. Die Zahl der Redaktoren kann im Bedürfnisfall vermehrt werden. Generalredaktor und Redaktoren bilden das Redaktionskomitee, dessen Präsident der Generalredaktor ist.
13. Zur Herausgabe der Series IV der opera omnia besteht ein internationales Redaktionskomitee, präsiert vom Generalredaktor der Eulerkommission. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des internationalen Redaktionskomitees werden von der Eulerkommission gewählt.
14. Den Redaktionskomitees liegt die Durchführung der Herausgabe der Eulerschen Werke ob. Sie sammeln das gesamte Material, sichten dasselbe und gewinnen wissenschaftliche Mitarbeiter zur Herausgabe eines Bandes (Herausgeber).
15. Die Pflichten und Kompetenzen des Generalredaktors, der Redaktoren und der Redaktionskomitees werden im Redaktionsreglement geregelt, das von der Eulerkommission genehmigt wird. Das Redaktionsreglement enthält Richtlinien über die Grundsätze, nach denen die Herausgabe zu erfolgen hat, über die Zusammenarbeit mit den Herausgebern und mit dem Verlag, sowie über die finanziellen Entschädigungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
16. Der Generalredaktor erstattet jährlich auf den 1. Dezember dem Präsidenten der Eulerkommission zu Händen des Jahresberichtes einen Bericht über den Fortgang der Herausgabe im verfloßenen Jahre.

#### V. Drucklegung

17. Die Eulerkommission wählt auf Vorschlag des Generalredaktors die Verleger für die Herausgabe der Werke Leonhard Eulers. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Zentralvorstand. Letzterer schliesst die Verträge mit den Verlegern ab.
18. Die Eulerkommission bestimmt auf Antrag des Generalredaktors wie viele und welche Bände in einem Jahre zu erscheinen haben, sowie die Höhe der Auflage dieser Bände. Sie

setzt die Ladenpreise der erschienenen Bände fest und gibt die Währung an, in der die Abrechnung mit den Verlegern zu geschehen hat.

#### VI. Schatzmeister

19. Der Schatzmeister hat alle mit der Herausgabe der Eulerwerke verbundenen finanziellen Angelegenheiten zu besorgen; insbesondere liegt ihm die Einziehung der Abonnementsbeträge und der Beiträge der Eulergesellschaft, die Verwaltung des Eulerfonds und die Bezahlung der Rechnungen ob.
20. Zahlungen bis zur Höhe von Fr. 5'000.-- darf der Schatzmeister auf Grund eines Beleges, der durch den Präsidenten oder den Generalredaktor der Eulerkommission visiert ist, vornehmen. Zahlungen in höheren Beträgen bedürfen einer durch den Präsidenten visierten Rechnung.
21. Der Schatzmeister unterbreitet der Kommission jeweils im November ein Budget für das kommende Jahr. Das von der Kommission genehmigte Budget wird auf den 1. Dezember dem Zentralvorstand vorgelegt.
22. Der Schatzmeister schliesst seine Rechnung jährlich auf den 1. Januar ab. Er ist verpflichtet, dieselbe bis zum 31. Januar dem Zentralvorstand einzusenden.
23. Die Verwaltungskosten des Schatzmeisters werden auf Rechnung des Eulerfonds vergütet.

#### VII. Finanzausschuss

24. Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsidenten der Eulerkommission als Präsident, aus dem Schatzmeister und aus einem weiteren Mitglied.
25. Dem Finanzausschuss liegt die Anlage des Eulerfonds ob. Er sorgt dafür, dass das Geld in mündelsicheren Titeln angelegt wird. Der Schatzmeister stellt demselben Antrag über Verkauf und Ankauf von Titeln. Der Ort der Aufbewahrung der Titel wird von der Eulerkommission bestimmt.
26. Der Finanzausschuss kann vom Schatzmeister jederzeit Einsicht in die Bücher und Titel und Aufschluss über den Stand des Eulerfonds verlangen.

### III. Schlussbestimmungen

27. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SNG. Es kann nur mit dessen Einwilligung abgeändert werden. Es ersetzt die früheren Bestimmungen, insbesondere das Reglement vom 6. August 1932.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SNG am 16. April 1977.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. E. Niggli

Dr. B. Sitter

## Reglement der Hydrologischen Kommission

### I. Name und Charakter

1. Die Hydrologische Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (abgekürzt Schweizerische Hydrologische Kommission), nachstehend als HK bezeichnet, ist ein Organ der SNG gemäss deren Statuten (Art. 19, 43 bis 45 und 48). Die HK gehört zur Sektion 3, Erdwissenschaften, der SNG.

### II. Bestand und Wahl

2. Die HK besteht in der Regel aus 15 Mitgliedern, die gemäss Art. 44 der Statuten der SNG vorgeschlagen und durch den Senat jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

### III. Aufgaben

3. Die HK fördert die hydrologische Forschung und ihre Koordination in der Schweiz gemäss Art. 5.
4. Die HK sichert die Verbindung zu wissenschaftlichen internationalen hydrologischen Institutionen gemäss Art. 6.

### IV. Durchführung der Aufgaben

5. Die Förderung der hydrologischen Forschung und ihrer Koordination in der Schweiz geschieht insbesondere durch
  - Fachsitzungen und geschlossene oder offene Vortragsveranstaltungen;
  - Bildung von ad hoc Arbeitsgruppen mit umgrenzten kurzfristigen Arbeitszielen;
  - Erhebungen und Informationsaustausch über die hydrologische Forschung in der Schweiz;
  - Herausgabe von Publikationen, insbesondere in der Reihe: Geologie der Schweiz - Geotechnische Serie - Hydrologie. (s. Art. 17).
6. Die HK sichert folgende Verbindungen zu internationalen hydrologischen Institutionen:
  - Die HK ist das schweizerische Landeskomitee der Internationalen Assoziation für die Hydrologischen Wissenschaften (AISH) und stellt die Korrespondenten für die AISH und deren Kommissionen, mit Ausnahme der Internationalen Kommission für Schnee und Eis (ICSI).
  - Die HK ist im Landeskomitee für die Internationale Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG) vertreten.

- Die HK übt im Einverständnis mit dem Eidg. Politischen Departement (Abteilung für Internationale Organisationen) die Funktion als Landeskomitee für das "Internationale Hydrologische Programm" (IHP) der Unesco aus und ist in dieser Eigenschaft verantwortlich für die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Internationalen Kommission für die Hydrologie des Rheingebietes.

#### V. Konstituierung der HK

7. Die HK konstituiert sich selbst. Sie ernennt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar sowie den Sekretär des Schweizerischen Landeskomitees für das IHP. Die Träger dieser Funktionen bilden das Büro der HK, das die laufenden Geschäfte besorgt.

#### VI. Sitzungen

8. Die HK vereinigt sich in der Regel zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen. In einer dieser Sitzungen sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Arbeitsprogramm und das Budget zu behandeln. Bei der andern ist das Schwergewicht auf wissenschaftliche Fragen zu legen.

Der Präsident setzt Ort und Zeit der Sitzungen fest.

Zu den ordentlichen Sitzungen können durch den Präsidenten, durch Beschluss des Büros oder der Kommission Drittpersonen eingeladen werden. Immer eingeladen werden neben den Kommissionsmitgliedern:

- der Zentralpräsident der SNG,
- der Präsident der Sektion für Erdwissenschaften,
- der Generalsekretär der SNG;

die Präsidenten folgender Institutionen:

- Eidg. Kommission für Schnee- und Lawinenforschung,
- Geologische Kommission der Schweiz,
- Geophysikalische Kommission der SNG,
- Geotechnische Kommission der SNG,
- Gletscherkommission der SNG,
- Hydrobiologische Kommission der SNG,
- Ozeanographische Kommission der SNG,
- Schweizerische Geophysikalische Gesellschaft,
- Sekretariat der Nationalen Schweizerischen Unesco-Kommission.

Als Information geht die Einladung an die Direktion für Internationale Organisationen des Eidg. Politischen Departements.

9. Ausserordentliche Sitzungen der HK werden nach Ermessen des Präsidenten, auf Beschluss des Büros oder auf Verlangen

von vier Mitgliedern einberufen. Im letzten Fall hat die Einladung innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen können gemeinsam mit anderen Körperschaften abgehalten werden.

Die HK kann Geschäfte durch Rundschreiben behandeln. Das Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.

10. Der Präsident führt den Vorsitz der Sitzungen, der Aktuar ist für das Protokoll verantwortlich, das innert zweier Monate nach einer Sitzung zu versenden ist. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
11. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
12. Der Präsident reicht dem Zentralvorstand der SNG über das Generalsekretariat auf den festgelegten Termin einen jährlichen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und ein mit dem Tätigkeitsprogramm begründetes Beitragsgesuch ein.

#### VII. Vertretung der HK in den Organen der SNG

##### 13. Senat und Sektion 3, Erdwissenschaften

Der Präsident vertritt die HK in diesen beiden Organen. Der Vizepräsident ist sein Stellvertreter. Die HK kann auch eine andere Stellvertretung beschliessen, wobei für die Vertretung im Senat die Meldefrist gemäss Art. 23, Abs. 2 der Statuten der SNG einzuhalten ist.

##### 14. Landeskomitee für die IUGG

Vertreter der HK ist ihr Korrespondent für die AISH. Er wird durch die HK der Sektion 3 zuhanden des Senats der SNG vorgeschlagen und durch diesen auf 6 Jahre gewählt (Art. 49 der Statuten der SNG). Sollte seine Kommissionsmitgliedschaft vor Ablauf dieser Zeit erlöschen, ist ein neuer Vertreter vorzuschlagen. Bezüglich der Nominationen der Vertreter im Landeskomitee setzen sich die Präsidenten der HK und der Gletscherkommission ins Einvernehmen.

#### VIII. Vertretung der HK nach aussen

##### 15. Internationale Assoziation für die Hydrologischen Wissenschaften (AISH)

Die HK wählt den Korrespondenten für die AISH, der zugleich Vertreter im Landeskomitee für die IUGG ist. Er wird dem Se-

kretär dieser internationalen Organisation durch die HK gemeldet. Er veranlasst im Einverständnis mit dem Präsidenten der HK die Wahl von Landeskorrespondenten für die Kommission der AISH (ausgenommen für die Internationale Kommission für Schnee und Eis). Die Landeskorrespondenten für die Kommissionen der AISH müssen nicht Mitglieder der HK sein.

16. Internationales Hydrologisches Programm (IHP) der Unesco (s. Art. 6 und Art. 7).

Für den Aufgabenbereich des IHP kann die HK einen besonderen Sekretär wählen. Dessen Personalien werden der Abteilung für Internationale Organisationen des Eidg. Politischen Departementes mitgeteilt.

#### IX. Publikationen

17. Ein besonderes "Publikationsreglement" der HK regelt die Behandlung der durch die HK zu fördernden oder herauszugebenden Publikationen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Manuskripte, der Zuweisung der Manuskripte an Experten und der finanziellen Bedingungen.

#### X. Rechnungsführung und Budget

18. Der Aktuar der HK besorgt die Rechnungsführung. Er verwaltet die Kredite und führt die Zahlungen an Dritte aus. Für die laufenden Rechnungen führt er ein Journal. Für das Postscheck-Konto haben Präsident und Aktuar Einzelunterschrift. Die Rechnungen sind durch den Präsidenten zu visieren. Auf Ende des Kalenderjahres ist die Jahresrechnung zuhanden des Zentralvorstandes der SNG mit sämtlichen Belegen an das Generalsekretariat der SNG oder gegebenenfalls an die vom Zentralvorstand beauftragte Treuhandstelle zur Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren einzusenden.

Auf Jahresende setzt der Aktuar die Jahresrechnung zuhanden des Zentralvorstandes der SNG auf.

Der Aktuar der HK arbeitet zuhanden des Präsidenten der HK das Budget und das Beitragsgesuch für das kommende Jahr aus.

#### XI. Reiseentschädigungen

19. Reiseentschädigungen an Mitglieder für Sitzungen sowie Besprechungen im Auftrag des Büros oder des Präsidenten werden gemäss den Richtlinien der SNG ausgerichtet. Solche Entschädigungen können auch an Dritte geleistet werden, die Aufträge der HK bearbeiten.

20. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 29. Mai 1948, abgeändert am 13. Mai 1972. Es wurde am 16. April 1977 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. E. Niggli

Dr. B. Sitter